Armin Böhm

Von: Deutscher Richterbund (DRB) <info@drb.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2014 13:54
An: Deutscher Richterbund (DRB)
Betreff: DRB-AKTUELL 35/14: Sonder-Aktuell zum Besoldungsverfahren in Karlsruhe

DEUTSCHER RICH

Aktuell

Ausgabe 35/2014
04.12.2014

Verfassungsgericht will Besoldung nach unten absichern

Frank stellt in Karlsruhe Schieflage des Besoldungssystems heraus

Karlsruhe. So viel ist nach der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland klar: Ein „Weiter so" darf und wird es nicht geben. Die Verfassungsrichter des zweiten Senates sehen sich nach den Worten des Gerichtspräsidenten Andreas Voßkuhle (Bild oben, 2.v.l.) gefordert, „einen plausiblen, für alle Beteiligten nachvollziehbaren und praktikablen Entscheidungsmaßstab" für eine amtsangemessene Alimentation zu entwickeln. „Wir müssen die Grenze zur Unteralimentation definieren", sagte er.

Voßkuhle, der Berichterstatter für die Vorlageverfahren mehrerer Gerichte aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz ist, ließ zum Auftakt der Verhandlung Zweifel am gegenwärtigen Besoldungssystem erkennen. Es sei für ein Gemeinwesen, das sich in besonderer Weise der Rechtsstaatsidee verpflichtet fühle, ein „zumindest irritierendes Ergebnis", dass in Deutschland nur 1,5 Prozent der staatlichen Gesamtausgaben auf die Justiz entfielen. „Damit belegt Deutschland im Vergleich von 43 europäischen Ländern den 30. Platz."

Der Gerichtspräsident nannte weitere Fakten, die nachdenklich stimmen

müssen. Während ein Berufsanfänger als Richter im europäischen Durchschnitt 47.789 Euro brutto verdiene, liege das durchschnittliche Einstiegsgehalt eines Richters oder Staatsanwalts in Deutschland mit 41.127 Euro brutto deutlich darunter. Mehr noch: „Deutschland ist europaweit neben Armenien das einzige Land, in dem das Einstiegsgehalt unter dem nationalen Durchschnittseinkommen liegt", unterstrich Voßkuhle. Entgegen mancher Vermutungen gebe es in Deutschland auch nicht signifikant mehr Berufsrichter und Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner als in anderen Ländern.

Nachdem Voßkuhle die Ausgangsposition damit klar umrissen hatte, befragte der Senat mehrere Sachverständige und die Prozessbeteiligten dazu, wie der bislang „zahnlose Tiger" der amtsangemessenen Alimentation künftig mehr Biss erhalten kann, ohne dabei den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in Besoldungsfragen zu weit einzugrenzen.

DRB-Vorsitzender Christoph Frank nutzte die Gelegenheit, um den Verfassungsrichtern als Sachverständiger ausführlich darzulegen, warum die Alimentation aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten längst greifbar nicht mehr amtsangemessen ist, welche drängenden Probleme in puncto Qualität und Nachwuchsgewinnung daraus resultieren und wo mögliche Ansätze für ein Umsteuern liegen könnten. „Seit der Föderalismusreform hat es dramatische Einschnitte bei der Besoldung gegeben, inzwischen werden in einem Wettlauf der Länder insbesondere bei Berufseinsteigern zunehmend die Schmerzgrenzen getestet", erklärte Frank. Richter und Staatsanwälte seien beim Gehalt längst auf Facharbeiter-Niveau durchgereicht worden. „Dabei hängt die Qualität entscheidend auch von der Besoldung ab", warnte der DRB-Vorsitzende davor, dass die Justiz im Wettbewerb um die besten Köpfe immer weiter abgehängt wird. „Insbesondere die ostdeutsche Justiz könnte wegen eines hohen Altersschnitts der Beschäftigten in den kommenden Jahren massive Probleme bekommen, in ausreichender Zahl gute Nachwuchsjuristen zu finden", erklärte Frank.

Der DRB-Vorsitzende stellte sich eine knappe Stunde lang zahlreichen Detailfragen der acht Karlsruher Richter und konnte dabei die Schieflage des aktuellen Besoldungssystem deutlich herausstellen. „Die Justizpraxis erhofft sich vom Verfassungsgericht klare Vor-gaben an den Gesetzgeber, nach welchen Kriterien eine amtsangemessene Alimentation künftig zu bemessen ist", so sein abschließender Appell an die Verfassungshüter.

Wie die grundgesetzlich garantierte amtsangemessene Alimentation künftig vom Gesetzgeber zu präzisieren sein wird, zeichnete sich während der

Verhandlung noch nicht eindeutig ab. Das Gericht sei noch auf der Suche nach dem richtigen Beurteilungsrahmen, erklärte Verfassungsrichter Ulrich Maidowski. Voßkuhle nannte in seinen einführenden Worten aber bereits die Stichworte „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse", „Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte", „Ansehen und Verantwortung des Amtes" sowie „Qualifikation und Beanspruchung des Amtsinhabers", die als Maßstäbe sicher in Betracht kommen.

Auch auf den Vergleich mit den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes hoben die Richter im Laufe der Verhandlung wiederholt ab. Voßkuhle brachte einen Korridor von bis zu 5 Prozent ins Gespräch, um den die Besoldung innerhalb eines vorgegebenen Vergleichszeitraums von vielleicht zehn Jahren höchstens hinter den Tarifabschlüssen zurückbleiben darf. Angesichts der Länderzuständigkeit für die Richterbesoldung und der unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den Ländern erscheint es auch realistisch, dass das Verfassungsgericht eine gewisse Schwankungsbreite zwischen den Ländern bei der Besoldung akzeptiert. Der Vorschlag eines Korridors von 10 Prozent löste auf der Richterbank jedenfalls keinen Widerspruch aus. Offen blieb während der Verhandlung, ob und inwieweit die Verfassungshüter der Justiz mit Blick auf ihre herausgehobene Stellung in der Verfassung auch bei der Besoldung eine Sonderrolle zubilligen wollen und die Alimentation der Richter und Staatsanwälte losgelöst von der Beamtenbesoldung beurteilen werden.

Während Richter und Staatsanwälte aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz als Kläger der Ausgangsverfahren in Karlsruhe geltend machen, dass ihre Besoldung seit langem greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben und damit verfassungswidrig ist, verwiesen die Vertreter der Länder in Karlsruhe auf die angespannten Haushaltslagen und die im Grundgesetz festgelegte Schuldenbremse. Die betroffenen Länder vertraten die Ansicht, ihre Besoldungsentscheidungen lägen innerhalb des weiten Gestaltungsspielraums der Landesgesetzgeber und seien deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit einer Entscheidung des Gerichts ist frühestens im Frühjahr 2015 zu rechnen. Der DRB wird dann wiederum in Karlsruhe vertreten sein und über seine Verbandsmedien zeitnah informieren.

Redaktion: Sven Rebehn
Bild 1: Uwe Anspach/dpa
Bild 2: grafikplusfoto - Fotolia
Mitarbeit: Konstantin Hoffmann

Newsletter Archiv

© Deutscher Richterbund

Deutscher Richterbund e.V.
Kronenstraße 73
10117 Berlin

Tel. 030-20 61 25-0
Fax 030-20 61 25-25
info@drb.de
www.drb.de